

bietet dies für Fabriken. Es war deshalb festzustellen, daß der Betrieb des Angeklagten ein fabrikmäßiger sei. Er selbst bestritt dies und berief sich auf eine Auskunft der Innung, wonach sein Betrieb als handwerksmäßiger anzusehen sei. Das Landgericht nahm jedoch fabrikmäßigen Betrieb an. Es stellte fest, daß der Angeklagte früher, als er eine jetzt eingegangene Zeitung druckte, dreißig Personen beschäftigte, jetzt aber nur neun Angestellte hat, darunter drei Lehrlinge, mehrere Sezer, einen Maschinenmeister und einige Anlegerinnen. Weiter wurde festgestellt, daß er drei Tiegeldruckpressen und zwei Schnelldruckpressen besitzt, welche letzteren durch einen im Keller aufgestellten Gasmotor von zwei Pferdekraften betrieben werden können. Unwiderlegt behauptete der Angeklagte, daß er selbst je nach Bedarf als Sezer oder Drucker mit thätig sei und seine Frau im Laden (Papierhandlung) unterstütze. Das Landgericht sagte nun: Zwar ist die Zahl der Arbeiter keine große und nicht größer als die, die für handwerksmäßigen Betrieb angenommen wird; auch ist die Trennung zwischen dem Handelsteile und dem gewerblichen Teile des Unternehmens nicht streng durchgeführt; aber es findet doch im gewerblichen Betriebe des Angeklagten eine Arbeitsteilung insofern statt, als er Sezer, Maschinenmeister und Anlegerinnen beschäftigt. Auch der Umfang der benutzten Räumlichkeiten und die Zahl der Maschinen, sowie die Stärke der elementaren Kraft sprechen für einen fabrikmäßigen Betrieb.

Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsanwalt für begründet erklärt. Er führte folgendes aus: Die Feststellung, daß es sich hier um einen fabrikmäßigen Betrieb handele, ist nicht ausreichend, um die Entscheidung zu tragen. Was für die Annahme eines solchen Betriebes geltend gemacht worden ist, das ist sehr wenig, und als geradezu rechtsirrtümlich ist es zu bezeichnen, wenn hierbei besonderes Gewicht auf die Thatsache gelegt worden ist, daß der Angeklagte Maschinen verwendet, die mittels elementarer Kraft betrieben werden. Dem Landgerichte hat ersichtlich der § 154, Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle von 1891 vorgeschwebt, woselbst allerdings Werkstätten, in denen elementare Kräfte zum Betriebe von Maschinen Verwendung finden, in Bezug auf die Anwendbarkeit der Arbeiterschutzbestimmungen den Fabriken vollständig gleichgestellt sind.

Allein die Vorinstanz übersieht dabei, daß dieser Absatz 3 überhaupt noch nicht in Kraft und Wirksamkeit getreten ist. Die Wirksamkeit des Absatzes 3 ist durch Erlass einer kaiserlichen Verordnung bedingt, die den Zeitpunkt feststellt, von dem an die Bestimmung des Absatzes 3 in Kraft tritt. Eine solche Verordnung ist bis zur Stunde noch nicht erlassen. Es fragt sich nun, ob der § 154 Absatz 2 in der alten Fassung hier Anwendung zu finden hat. Dort ist aber nur die Rede von Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet; von Gasmotoren ist dort nichts zu finden. Das Reichsgericht hat übrigens schon früher ausgesprochen, daß die Benutzung von Gasmotoren vollständig gleichgültig sei für die Feststellung, ob es sich um eine Fabrik handelt oder nicht. Die Verwendung von Maschinen selbst reicht zur Annahme des fabrikmäßigen Betriebes nicht aus. Heute werden sie in jedem größeren Gewerbebetriebe, der zweifellos keine Fabrik ist, verwendet. Dann bleibt also nichts übrig, was für das Vorhandensein eines Fabrikbetriebes spräche.

Gemäß diesen Ausführungen erkannte das Reichsgericht auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Aus Oesterreich. — Der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz Nr. 16 entnehmen wir den Wortlaut der nachstehend wiedergegebenen Anträge zur Aenderung der die Presse betreffenden Gesetze, die die Abgeordneten Dr. Friedrich Pacák und Genossen in der Sitzung des Oesterreichischen Abgeordnetenhauses vom 23. März d. J. neuerdings eingebracht haben. Diese Abänderungen (vergl. 138 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XIV. Session) lauten:

#### 1. zum Pressegesetz vom 17. Dezember 1862.

##### Artikel I.

Der Absatz 5 des § 3 des Pressegesetzes wird aufgehoben und hat zu lauten wie folgt:

Die Erteilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften, sowie die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Hausieren mit Druckschriften, zum Anrufen, Verteilen und Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten und zum Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten (§ 23, Absatz 1 des Pressegesetzes) kann keinem Oesterreichischen Staatsangehörigen verweigert werden, welcher das 16. Lebensjahr überschritten, keine Verurteilung wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder wegen einer ebensolchen Uebertretung erlitten hat, und welcher mit keiner ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet ist.

Von der Verkaufsbewilligung dürfen einzelne inländische Druckschriften (§ 18 des Pressegesetzes) nicht ausgenommen werden.

Eine Entziehung der vorstehenden Berechtigungen kann nur platzgreifen, wenn einer der Fälle eintritt, in welchen die Verweigerung derselben gerechtfertigt gewesen wäre, oder wenn der Berechtigte wiederholt wegen eines Vergehens gegen die Ordnung in Presssachen rechtskräftig verurteilt worden ist.

##### Artikel II.

Absatz 1 und 2 des § 9 des Pressegesetzes haben zu lauten, wie folgt:

Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers, oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rückwärtslich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w.

Desgleichen genießen dieselbe Befreiung zur Zeit der Wahlen die Kandidatenlisten und Wahlausrufe bei Landtags-, Reichsrats-, Bezirks- und Gemeindevahlen.

##### Artikel III.

§ 17 des Pressegesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift, sowie von jeder anderen Druckschrift, welche nicht mehr als drei Bogen im Drucke beträgt, muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, den Gewerben und der Industrie dienen.

##### Artikel IV.

§ 18 des Pressegesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Von jeder im Inlande hergestellten oder verlegten, zum Verkaufe bestimmten Druckschrift hat, insofern sie nicht unter die im § 9 erwähnten Ausnahmen fällt, der Herausgeber oder Verleger, binnen acht Tagen von der Herausgabe an gerechnet, je ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek und an die durch besondere Kundmachung der Landesbehörde zu bezeichnende Universitäts- und Museumsbibliothek abzuliefern.

Die Zusendung der Pflichtexemplare genießt die Portofreiheit. Für nichtperiodische Druckschriften, deren Ladenpreis mindestens zehn Gulden beträgt, ist die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten.

##### Artikel V.

Der Absatz 1 des § 19 des Pressegesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer vorgebrachten Thatsachen oder Unterstellungen auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Beglassungen aufzunehmen, und zwar in das nach gestelltem Vergehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise, in welcher der zu berichtende Artikel zum Abdrucke gebracht war, sofern die Berichtigung von dem Einsender eigenhändig unterschrieben ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf die Richtigstellung der Thatsachen beschränkt.

##### Artikel VI.

Im § 21 ist zwischen die Alinea 1 und 2 folgender Zusatz einzuschalten:

Ob die Weigerung grundlos ist, hat der Richter in freier Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Zur Weigerung des Abdruckes einer Berichtigung ist der Redakteur unbedingt berechtigt, wenn die zu berichtenden Thatsachen auf Wahrheit beruhen und der verantwortliche Redakteur den Wahrheitsbeweis gerichtlich erbringt.

Ist die unberechtigte Weigerung im guten Glauben geschehen, so sind unter Freisprechung von Strafe lediglich die nachträgliche Aufnahme und der Kostenersatz anzuordnen.

##### Artikel VII.

Der letzte Absatz des § 28 des Pressegesetzes wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt: Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrates, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung.

#### 2. zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873.

Die §§ 487 und 493 der Strafprozeßordnung bleiben mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit.

Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften kann wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse nur erfolgen, wenn